

wenn die Konjunktur etwas abflaut. Der Papierbedarf wird immer noch groß genug bleiben. Vor allem ist zu bedenken, daß der Hauptrohstoff, die Zellulose, in steigendem Umfang zur Verarbeitung zu Kunstseide herangezogen wird. Dem Papier ist also auch von dieser Seite gefährliche, preissteigernde Konkurrenz erwachsen.

### Die Pflicht zur Vorlegung der Geschäftsbücher in Steuerfachen.

Bekanntlich spricht die Reichsabgabenordnung der Steuerbehörde das Recht zu, unmittelbar aus den Geschäftsbüchern des Steuerpflichtigen oder eines Dritten Feststellungen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen zu treffen. Der Steuerpflichtige oder sonstige auskunftspflichtige Dritte hat, gemäß § 173 Abs. 2 R.A.O., wenn seine Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen, auf Verlangen des Finanzamts diesem Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. (§§ 173 Abs. 2, 185, 186, 207, 208, 209 R.A.O.) Über den Umfang dieser Vorlegungspflicht herrschen begreiflicherweise viele Zweifel. Nicht selten kommt es zu unliebsamen Auseinandersetzungen mit den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten. Es dürfte daher angebracht sein, näher auf die gesetzlichen Vorschriften über den Umfang dieser Vorlegungspflicht einzugehen.

Zunächst einmal sei betont, daß die Beweislast für den ganzen Umfang der Steuerschuld grundsätzlich den Finanzbehörden obliegt. Gemäß § 204 R.A.O. hat das Finanzamt die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Es hat die Angaben der Steuerpflichtigen auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt natürlich an Hand der abgegebenen Steuererklärungen. Soweit nötig, hat das Finanzamt, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß Lücken ergänzt und Zweifel beseitigt werden. Zu beachten ist hier, daß Eingaben, die in formeller Hinsicht wesentliche Vorschriften nicht erfüllen, indem z. B. die vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift fehlt, überhaupt keine Steuererklärungen im Sinne des Gesetzes sind. Auch hat die Steuerbehörde den eventuellen Mangel der Handlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen von Amts wegen zu berücksichtigen; d. h. wenn angenommen wird, daß dem Pflichtigen wegen geistiger Mängel die Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des die Steuerfestsetzung betreffenden Verfahrens fehlt, so hat die Steuerbehörde zur Herbeiführung seiner Vertretung die geeigneten Schritte bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde, erforderlichenfalls bei der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Kommt nun auf Grund dieser mit dem Steuerpflichtigen geführten Verhandlungen das Finanzamt zu keinem Resultat und haben auch eingeforderte Abschriften der unverkürzten Bilanz nebst Erläuterungen, gegebenenfalls auch der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Finanzamt nicht die notwendige Überzeugung verschafft, dann kann es die Vorlegung der Geschäftsbücher usw. verlangen, besonders unter der Voraussetzung, daß die unbeeidigte Anhörung des Steuerpflichtigen nicht genügt oder zu Bedenken gegen ihre Richtigkeit Anlaß gibt. Man kann also in diesem Falle von einer Steueraufsicht sprechen. Gemäß § 198 R.A.O. dürfen die Beamten der Finanzämter und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen oder Prüfungsbeamten zwecks Buchprüfung die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäftsstunden betreten, und die Steuerpflichtigen wie ihre Angestellten haben ihnen jede Nachweisung und Auskunft zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke vorzulegen. Das Verlangen der Behörde, die Bücher usw. vorzulegen, gehört also zu den Anordnungen, deren Befolgung erzwungen (§ 202), und zwar entweder im ordentlichen Verfahren, oder aber, wenn Gefahr im Verzuge liegt, insbesondere Verdunkelungsgefahr besteht, in einem außerordentlichen, abgekürzten Verfahren herbeigeführt werden kann. Zu beachten ist aber, daß nicht die Buchführung, sondern nur die Vorlegung wirklich geführter Bücher Gegenstand eines Zwanges sein kann.

Im allgemeinen darf die Einsendung der Geschäftsbücher, wobei der Steuerpflichtige den Gewahrsam daran verliert, nicht gefordert werden, falls der Steuerpflichtige nicht sein Einverständnis hiermit erklärt. Die Vorlegung einer Urkunde umfaßt begrifflich nicht ohne weiteres die — wenn auch nur zeitweise — Aufgabe des Gewahrsams an der Urkunde zugunsten dessen, der die Vorlegung beanspruchen kann: diese Auffassung entspricht auch dem Sprachgebrauch in anderen Gesetzen. Auch der Zweck der Gesetzesbestimmung, die Besteuerungsgrundlagen nachzuprüfen und zu vervollständigen, nötigt nicht dazu, eine solche Verbindlichkeit anzuerkennen. Er ist durch die vom Gesetz aus-

drücklich gestattete »Einsicht« und »Prüfung« der vorgelegten Bücher jedenfalls in der Regel zu erreichen, ohne daß es des zeitweisen Übergangs der Bücher in den ausschließlichen Gewahrsam der Steuerbehörde bedarf.

Allerdings kann, wenn die Buchführung umfangreich oder unübersichtlich ist, der Steuerbehörde unter Umständen die Prüfung wesentlich erleichtert werden, wenn ihr die Bücher für einige Zeit überlassen werden; in solchen Fällen wird es auch der Steuerpflichtige vielfach vorziehen, die Bücher der Steuerbehörde zeitweise zu überlassen, statt die Unbequemlichkeiten der wiederholten Vorlegung auf sich zu nehmen. Aus diesen Erwägungen heraus kann aber nicht eine Ausdehnung der Vorlegungspflicht über den im Gesetz bestimmten Rahmen hinaus gerechtfertigt werden.

Der Steuerpflichtige hat kein Recht darauf, daß die Bücher ohne Beisein dritter Personen, die die Buchprüfung fördern sollen, eingesehen werden. Es darf ihm aber auch nicht verwehrt werden, zur Buchprüfung einen Beistand zuzuziehen. Ausschußmitglieder dürfen nur mit seinem Einverständnis der Beweisaufnahme beiwohnen. Damit wird der Steuerpflichtige der Notwendigkeit enthoben, Ausschußmitglieder, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben wie er, abzulehnen, um das Geschäftsgeheimnis des Kundenkreises und der Geschäftsverbindungen zu wahren. Sachverständige dagegen und Prüfungsbeamte können, wie schon betont, verwendet werden. Die Steuerbehörden können sich auch der Hilfe von Vertretern und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs und Geschäftszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Selbstverständlich haben die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen ihre Kenntnisse nicht unbefugt verwenden. Sie werden hierauf eidlich verpflichtet. Will das Finanzamt den oben bezeichneten Verbänden und Interessenvertretungen angehörende Personen zur Buchprüfung heranziehen, so hat es, soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, den Namen dieser zu beauftragenden Person und den Verband usw., dem sie angehört, dem Steuerpflichtigen mitzutellen, der, wenn er von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit befürchtet, sie ablehnen und, wenn diesem Antrage nicht stattgegeben wird, beantragen kann, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere von ihm namhaft gemachte Sachverständige vorzunehmen. Die Prüfung ist tunlichst in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Wird einem solchen Begehren des Steuerpflichtigen nicht nachgegeben, so hat er ein Beschwerderecht bis an das Reichsfinanzministerium. Die Prüfung hat während der üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen, falls nicht eine andere Zeit vereinbart worden ist. Zum Zwecke einer solchen Buchprüfung dürfen nicht nur die Prüfungsbeamten, sondern auch hinzugezogene Sachverständige sowie Vertreter und Angestellte der Verbände und Vertretungen des Betriebs- und Geschäftszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, die Wohnung oder die Geschäftsräume betreten. Handelt es sich dagegen nur um Bücher usw. von geringerem Umfange, deren Vorlegung dem Steuerpflichtigen keine besonderen oder doch nur geringfügige Kosten verursacht, so kann das Finanzamt auf Prüfung in seinen Diensträumen bestehen. An der Amtsstelle auf Vorladung zu erscheinen, ist der Steuerpflichtige ohnehin schon nach § 172 Abs. 2 R.A.O. verpflichtet.

Dr. jur. Carrels - Leipzig.

### Katalog Prasowy Para. (Polnischer Zeitschriftenkatalog)

Rocznik III. 1925. Poznań: Par Polska Agencja Reklamy T. A. (»Par« Akt.-Ges. für Verlag und Annoncenexpedition.) XIV, 114 S. u. 96 S. Anzeigen. Mit 1 Karte. Mk. 3.—.

Eine im Bbl. vor kurzem (Nr. 152) veröffentlichte Statistik der Zeitschriften und Zeitungen in Polen nannte die Gesamtzahl 1348, wobei Oberschlesien nicht berücksichtigt ist. Nach vorliegendem Katalog werden dort allein annähernd 100 Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht, davon 24 deutsche. Über dieses Verhältnis darf man sich nicht wundern, denn die neuentstandenen Staaten hatten ja nichts Eiligeres zu tun, als in den deutschen oder gemischten Gebieten polnische, tschechische, serbische, und wie sie alle heißen mögen, Zeitungen zu gründen.

Der in polnischer Sprache abgefaßte Katalog enthält ein Inhaltsverzeichnis und einige Erklärungen in deutscher Sprache, sodaß es auch deutschen Benutzern bei Bedarf möglich ist, sich leicht darin zurechtzufinden. Die erste Hauptabteilung, das allgemeine Verzeichnis enthaltend, ist nach Woiwodschaften geordnet, für schnelleres Auffinden sorgt ein Register nach dem Alphabet der Titel. Ferner sind in besonderen Abteilungen noch einmal sämtliche Fachzeitschriften, die im Auslande erscheinenden polnischen Zeitungen (in 65 Städten ca. 133 Zeitungen)